



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 595/21

vom

9. Februar 2022

in der Strafsache

gegen

wegen Mordes

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Amberg vom 19. August 2021 wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels, die insoweit durch das Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten und die den Neben- und Adhäsionsklägern sowie den weiteren Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend zur Antragschrift des Generalbundesanwalts merkt der Senat an:

Das Landgericht hat auf UA S. 25 festgestellt, dass der Angeklagte sich nicht zur Sache eingelassen hat.

Sander

Feilcke

Tiemann

Fritsche

von Schmettau

Vorinstanz:

Landgericht Amberg, 19.08.2021 - 11 Ks 100 Js 6315/20